



## **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

### **Bekanntmachung über die zukünftige Ausweitung der Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten bei der gesundheitlichen Bewertung von Pflanzenschutzmitteln (BVL 20/02/10)**

**Vom 12. Juni 2020**

In Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten wird für alle seit dem 1. Januar 2018 eingehenden Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel die Bewertung des kumulativen akuten Risikos für Verbraucher und des kumulativen Risikos für Anwender im Draft Registration Report durch die Antragsteller als verpflichtend angesehen (BAnz AT 21.02.2017 B4).

Im Sinne einer schrittweisen Etablierung/Ausweitung der kumulativen Risikobewertung auf alle von der Anwendung betroffenen Personengruppen wird das Bundesamt für Risikobewertung ab 1. September 2020 als Ergebnis einer internen Pilotphase die kumulative Risikobewertung auch für Arbeiter sowie Nebenstehende und Anwohner prüfen und in den Benehmensentscheidungen berücksichtigen.

In Ergänzung dazu wird ab dem 1. März 2021 bei allen im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingehenden Zulassungsanträgen für Pflanzenschutzmittel die Vorlage einer kumulativen Risikobewertung im Draft Registration Report durch die Antragsteller verpflichtend.

Im Rahmen der Vorab-Prüfung der Anträge, bei denen Deutschland als bewertender Mitgliedstaat fungiert, wird ab diesem Termin vom BVL geprüft werden, ob in dem eingereichten Draft Registration Report die kumulativen Risikobewertungen für Arbeiter sowie Nebenstehende und Anwohner als auch die gegebenenfalls zur Verfeinerung erforderlichen zusätzlichen toxikologischen Informationen enthalten sind. Wenn nicht, werden die Antragsteller aufgefordert, diese Anträge zu ergänzen, bevor sie in die Bearbeitung genommen werden.

Ist Deutschland bewertender Mitgliedstaat, erhalten die anderen Mitgliedstaaten die Gelegenheit, in der Kommentierungsphase die vorgenommene kumulative Risikobewertung für Arbeiter sowie Nebenstehende und Anwohner zu kommentieren. Als beteiligter Mitgliedstaat im zonalen Verfahren wird Deutschland im Rahmen der Kommentierung des Draft Registration Reports auf die Bewertung des kumulativen Risikos eingehen, so dass ein fachlicher Austausch zwischen den Mitgliedstaaten gegeben ist.

Diese Veröffentlichung ist als Ergänzung zur Bekanntmachung über die zukünftige Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten in der gesundheitlichen Bewertung von Pflanzenschutzmitteln durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BVL 17/02/02) vom 8. Februar 2017 (BAnz AT 21.02.2017 B4) zu verstehen.

Weitere Fachinformationen sind bei den Fachmeldungen unter [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) zu finden.

Braunschweig, den 12. Juni 2020

Bundesamt  
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
– Dienstsitz Braunschweig –

Im Auftrag  
Dr. Martin Streloke

---